

**Geschäftsordnung
für die
Hauptvertretertagung
des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV)**

1.

Die Hauptvertretertagung (§ 6.1 der Satzung)

- ist das höchste verbandspolitische Organ des DSSV
- erarbeitet und verabschiedet die Rahmenrichtlinien für die Arbeit des DSSV
- verabschiedet die Satzungen des DSSV und spätere Satzungsänderungen
- ist Wahlgremium für die Wahl der oder des Vorsitzenden des DSSV
- nimmt den Berichte des Hauptvorstandes entgegen und erteilt Entlastung.

2.

Die Zusammensetzung der Hauptvertretertagung und Fragen des Stimmrechts sind im § 6.2 der Satzung festgelegt.

Stimmrecht haben:

- Mitglieder des Hauptvorstandes
- Mitglieder des Ausschusses für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
- Mitglieder des Ausschusses für Schulen
- - - - für das Deutsche Gymnasium f.N.
- Vertreterinnen und Vertreter des Kindergartenvereine
- - - - der Schulvereine
- - - - des Deutschen Gymnasiums f.N. gemäß § 8.2c
- - - - der Hausvereine.

3.

Die Hauptvertretertagung ist laut § 4.2 der Satzung jährlich vor dem 1.Juni durchzuführen.

Als Frist für die schriftliche Einladung werden 14 Tage festgesetzt. Diese Frist gilt auch für die Anzeige im "Nordschleswiger".

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter.
2. Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters.
3. Bericht des Hauptvorstandes
4. Aussprache und Entlastung
5. Anträge
6. Wahl (jedes dritte Jahr)
 - der oder des Vorsitzenden
8. Verschiedenes.

Tagesordnungspunkte, die von den Mitgliedsvereinen vorgeschlagen werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor der Hauptvertretertagung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DSSV eingereicht worden sind. Anträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn die Hauptvertretertagung die Dringlichkeit anerkennt.

4.

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und leitet die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters.

5.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest. Sie oder er stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter fest, gibt die Tagesordnung bekannt und führt die Verhandlungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

Sie oder er erteilt den Vertreterinnen und Vertretern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Denjenigen, die nicht zum Tagesordnungspunkt sprechen, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangt werden.

Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann sie oder er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einer Vertreterin oder einem Vertreter gestellt wird, die oder der nicht zur Sache gesprochen hat. Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

6.

Die Hauptvertretertagung ist laut § 6.3 ungeachtet der Anzahl erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen bilden Abstimmungen zu den §§ 17 und 18 der Satzung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarte. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter es verlangt.

7.

Wahl der oder des Vorsitzenden des DSSV

Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge sind von den Mitgliedsvereinen spätestens 6 Wochen vor der Wahl über die Geschäftsstelle schriftlich an die Hauptvertretertagung einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft, wer von den Vorgeschlagenen bereit ist zu kandidieren. Eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Wahl annehmen würden, ist den Vertreterinnen und Vertretern mit der Einladung zur Hauptvertretertagung zuzuleiten. In der Hauptvertretertagung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, wenn diese sich hiermit einverstanden erklärt haben und ihre Kandidatur von mindestens 10 Vertreterinnen und Vertretern unterstützt wird.

Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Bekommt im ersten Wahlgang keine der Kandidatinnen und keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet in einem

zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

8.

Über die Hauptvertretertagung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches spätestens eine Woche nach der Hauptvertretertagung an die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse per Mail verschickt und auf www.dssv.dk veröffentlicht wird. Der Hauptvorstand behandelt eventuelle Bemerkungen und genehmigt das Protokoll auf der ersten Sitzung nach der Hauptvertretertagung

Angenommen vom Hauptvorstand des DSSV am. 07.04.2025



Welm Friedrichsen
Vorsitzender des DSSV